

Haushaltssatzung

der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel mit Beschluss vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	<u>38.436.082,00</u> EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>44.862.208,00</u> EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	<u>891.807,00</u> EUR
somit auf	<u>43.970.401,00</u> EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 38.224.035,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 43.264.852,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-

tätigkeit 4.602.717,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-

tätigkeit 8.203.200,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 6.500.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 90.548,00 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: Teilplan 111020

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 3.500.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.562.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

5.534.319,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt*:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

(*Darstellung hat lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in separater Hebesatzsatzung festgelegt worden sind.)

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht aufgestellt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind **geringfügig**:

1. wenn sie nicht einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind **unerheblich**:

1. bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen,
2. bei der Umschuldung von Krediten,
3. bei inneren Verrechnungen,
4. wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind,
5. wenn sie nicht einen Betrag von 35.000,00 € überschreiten,
6. über 35.000,00 €, wenn sie das Finanzkonto um nicht mehr als 25 % überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmerers.

Alle **erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Brakel.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 ist

aufgestellt

gem. § 80 Abs. 1 GO



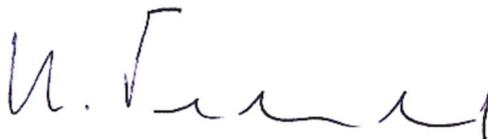
(Schlenhardt)

Kämmerer

bestätigt

gem. § 80 Abs. 1 GO

geändert durch die Beschlussfassung des Rates vom 07.03.2024



(Temme)

Bürgermeister